

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Durchführung von Brauchtumsfeuern
im Gebiet der Stadt Bergkamen vom 19.12.2024**

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Buchstabe d) und Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG NRW) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232), zuletzt geändert durch Art. 1 des 7. Gesetzes zur Änderung des LImSchG vom 05.03.2024 (GV NRW, S. 155), der §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW, S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NRW) und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.06.2021 (GV NRW, S. 762), wird von der Stadt Bergkamen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 12.12.2024 für das Gebiet der Stadt Bergkamen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von auf Brauchtum beruhender Feuer im Freien (Brauchtumsfeuer) auf dem Gebiet der Stadt Bergkamen zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (2) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Vereinigung das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet.
- (3) Brauchtumsfeuer dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, Organisationen, Vereinen, Verbänden sowie Siedler- und Nachbargemeinschaften im Rahmen einer öffentlichen, grundsätzlich für jedermann zugänglichen Veranstaltung durchgeführt werden.
- (4) Osterfeuer dürfen nur von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr abgebrannt werden. Sonstige Brauchtumsfeuer wie Johannis- und Martinsfeuer dürfen nur an dem jeweiligen Gedenktag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr abgebrannt werden.

§ 2 Anzeigepflicht

Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist bei der Stadt Bergkamen, Amt für Bürgerdienste, Ordnung und Soziales, spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstag durch den Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

- a) genaue Angaben zu Abbrennort und Zeitpunkt des Abbrennbeginns des Brauchtumsfeuers unter Beifügung eines Lageplans, aus dem die Abstände im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung erkennbar sind,
- b) Angaben zur Art und Menge des Brennmaterials sowie Durchmesser und Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Materials,
- c) Name, Anschrift, Geburtsdatum und Telefonnummer (unter welcher eine Erreichbarkeit im Vorfeld der Veranstaltung gewährleistet ist) einer verantwortlichen Person einer Vereinigung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, die das Brauchtumsfeuer veranstalten möchte (Veranstalter),
- d) Name, Anschrift, Geburtsdatum und Mobilfunknummer aller volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren und verantwortlichen Personen, die das Feuer beaufsichtigen (Aufsichtspersonen),
- e) Angaben zu den getroffenen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Löschmittel, Absperungen, Aufsichtspersonen).

§ 3 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass aus Sicht einer verständigen, umsichtig handelnden Person unter Berücksichtigung aller absehbaren oder nicht völlig denkbar unwahrscheinlichen Umstände Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke objektiv nicht zu erwarten sind. Bei starkem Wind ab Beaufort-Grad 6 (starker Wind mit Windgeschwindigkeiten ab 39 km/h nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes) darf kein Feuer angezündet werden. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- (2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - a) 50 m zu Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen,
 - b) 25 m zu sonstigen baulichen Anlagen (wie z.B. Scheunen, leere Stallungen, Schuppen), einzelnstehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch,
 - c) 100 m zu Waldflächen, Naturschutzgebieten, Bundesautobahnen, Bundeswasserstraßen und Bahngleisen,
 - d) 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen,
 - e) 10 m zu befestigten Wirtschaftswegen.
- (3) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich unbehandeltes Holz, trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt sowie Schlagabraum verwendet werden. Der Einsatz von lackierten, beschichteten oder verleimten Hölzern, Spanplatten und Abfälle wie z.B. gebrauchte Holz- und Europaletten ist verboten. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden. Der Gebrauch von chemischen Brandbeschleunigern ist verboten.

- (4) Die Aufschichtung des Brauchtumsfeuers darf eine Höhe von 3,50 m und einen Durchmesser von maximal 10 m nicht überschreiten.
- (5) Das Feuer ist ständig von mindestens zwei Aufsichtspersonen im Sinne von § 2 lit. d zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- (6) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde zu bedecken.
- (7) Abfälle, die im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung anfallen, sind unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht in das Feuer gegeben werden.
- (8) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sind ausreichend Löschmittel bereitzuhalten.

§ 4 Tierschutz

Das Brennmaterial darf zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden. Das Brennmaterial ist am Tage der Veranstaltung vor dem Abbrennen umzuschichten. Vor dem Umschichten ist das Brennmaterial auf Nistungen zu sichten. Bei Feststellung sind diese umzusiedeln.

§ 5 Sonstige Vorschriften und Regelungen

- (1) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere das Landesforstgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bergkamen bleiben unberührt.
- (2) Kein Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung ist das Verbrennen von Pflanzenschnitt außer den in § 1 Abs. 3 genannten Fällen. Dies ist nach den ausdrücklich in § 5 Abs. 1 genannten Regelungen grundsätzlich verboten.
- (3) Den Beauftragten der Stadt Bergkamen ist zum Zweck der Kontrolle eines Brauchtumsfeuers die Betretung des Grundstückes zu gewähren und durch den Veranstalter oder einem von ihm benannten Ansprechpartner Auskunft zu erteilen. Auf Verlangen ist die Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen des Brauchtumsfeuers der Ordnungsbehörde, der Polizei und der Feuerwehr vor Ort vorzulegen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 Abs. 3 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Brauchtumsfeuer abbrennt,
 - b) entgegen § 1 Abs. 4 ein Brauchtumsfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
 - c) entgegen § 2 das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
 - d) entgegen § 3 Abs. 1 bei starkem Wind ein Feuer unterhält,
 - e) entgegen § 3 Abs. 2 die Mindestabstände nicht einhält und ein Brauchtumsfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
 - f) entgegen § 3 Abs. 3 andere als die zugelassenen Brennmaterialien oder chemische Brandbeschleuniger verwendet,
 - g) entgegen § 3 Abs. 4 die Aufschichthöhe von 3,5 m oder Aufschichtbreite von 10 m Durchmesser überschreitet,
 - h) entgegen § 3 Abs. 5 das Feuer oder die Glut nicht beaufsichtigt lässt,
 - i) entgegen § 4 das Brennmaterial nicht umschichtet.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern in der Stadt Bergkamen vom 28.09.2007 außer Kraft.

Bergkamen, den 19.12.2024

Stadt Bergkamen
als örtliche Ordnungsbehörde

Bernd Schäfer
Bürgermeister

Thomas Hartl
Schriftführer